

# TG\_GERICHTE TVR-2012-26 vom 1. Januar 2012

TG Obergericht, 2012-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_gerichte\\_TVR-2012-26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2012-26)

FR: TG\_GERICHTE TVR-2012-26 du 1 janvier 2012

IT: TG\_GERICHTE TVR-2012-26 del 1 gennaio 2012

## Erwägungen

### E. 1

Kommt das Gericht im Beschwerdeverfahren zum Schluss, dass die Renteneinstellung zum fraglichen Zeitpunkt nicht zulässig war, da der versicherten Person die Selbsteingliederung nicht zugemutet werden kann, ist die IV-Stelle gehalten, der versicherten Person die Rentenleistungen weiterhin auszurichten (E. 2).

#### E. 1.1

Gemäss Art. 61 ATSG i. V. mit Art. 70 VRG ist die Erläuterung von Entscheidungen zulässig. Dabei gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäss.

### E. 2

Das Erläuterungsverfahren richtet sich nach kantonalem Recht und ist kostenpflichtig (E. 1.1 und 3 des Entscheids des Versicherungsgerichts und E. 2.2 des Urteils des Bundesgerichts). Mit Entscheid vom 21. März 2012 hiess das Versicherungsgericht die Beschwerde von S gegen die Verfügung der IV-Stelle betreffend Invalidenrente vom 7. November 2011 in dem Sinne gut, als es diese Verfügung aufhob und die Sache an die IV-Stelle zurückwies, damit diese die erforderlichen Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen treffe und danach über den Rentenanspruch von S neu entscheide. Diese Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Mit Eingabe vom 26. Juni 2012 liess S beim Versicherungsgericht ein Erläuterungsgesuch stellen, mit welchem beantragt wurde, Ziff. 1 des Dispositivs des Entscheids vom 21. März 2012 sei in dem Sinne zu erläutern, dass ihm die IV-Stelle die laufende IV-Rente weiterhin ausbezahlen habe, bis sie eine neue Verfügung über die Ausrichtung einer IV-Rente erlassen habe. Mit Vernehmlassung vom 10. Juli 2012 führte die IV-Stelle im Wesentlichen aus, sie vertrete klar die Ansicht, dass sie die Rentenleistungen gegenwärtig nicht erbringen müsse. Das Versicherungsgericht heisst das Erläuterungsgesuch gut. Aus den Erwägungen:

#### E. 2.1

Zwischen den Parteien herrscht Uneinigkeit darüber, ob die Gesuchsgegnerin dem Gesuchsteller bis zum Erlass der neuen Verfügung die bisherige Rente weiterhin auszurichten hat oder nicht. Im Entscheid VV.2011.416/E vom 21. März 2012 wurde diesbezüglich in E. 5.3 im Wesentlichen festgehalten, die Gesuchsgegnerin hätte den Gesuchsteller nicht auf den Weg der Selbsteingliederung verweisen dürfen. Die Renteneinstellung sei daher als verfrüht zu bezeichnen. Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Sache sei an die Gesuchsgegnerin zurückzuweisen, damit sie die erforderlichen Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen treffe und danach über den Rentenanspruch des Gesuchstellers neu entscheide.

## **E. 2.2**

Die Erl uterung des Entscheid eines kantonalen Sozialversicherungsgerichts ist bundesrechtlich nur insofern geregelt, als aus Art. 8 Abs. 1 BV ein verfassungsm ssiger Erl uterungsanspruch abgeleitet wird (BGE 130 V 320 E. 2.2 in fine und E. 2.3 S. 325 f.; Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Z rich/Basel/Genf 2009, N. 132 zu Art. 61 ATSG); dar ber hinaus folgt das Erl uterungsverfahren ausschliesslich den Regeln kantonalen Rechts (Art. 61 ATSG in initio; BGE 130 V 320 E. 1.1 S. 323 und E. 3 S. 326; Urteil I 172/06 vom 26. April 2006, E. 1). Das gilt auch f r die Festsetzung und Verlegung der Kosten eines solchen Verfahrens, weshalb Art. 61 lit. a ATSG, der die grunds tzliche Kostenlosigkeit des sozialversicherungsgerichtlichen Prozesses statuiert, als bundesrechtliche Regelung nicht (direkt) anwendbar ist. ×

## **E. 3**

Die Kosten eines Revisionsverfahrens richten sich nach kantonalem Recht (BGE 111 V 53 sowie Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Z rich/Basel/Genf 2009, Art. 61 N. 134). Dies gilt auch f r das Erl uterungsverfahren. In Anwendung von Â§ 76 und Â§ 69b Abs. 2 VRG hat somit die unterliegende Gesuchsgegnerin die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Entscheid vom 29. August 2012 Das Bundesgericht ist mit Urteil 9C\_807/2012 vom 29. Januar 2013 auf eine vom BSV gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde in  ffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht eingetreten. Aus den Erw gungen des Bundesgerichts:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver fflichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.